

Technisches und rechtliches Rezertifizierungs-Gutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher
Anforderungen durch das
Verfahren zur Datenvernichtung
Lutz von Wildenradt GmbH
Aukrug

erstellt von:

Andreas Bethke

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für IT-
Produkte (technisch)

Papenbergallee 34
25548 Kellinghusen
tel 04822 – 37 89 05
fax 04822 – 37 89 04
email ab@datenschutzkontor.de

Stephan Hansen-Oest

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für IT-
Produkte (rechtlich)

Neustadt 56
24939 Flensburg
tel 0461 – 90 91 356
fax 0461 – 90 91 357
email sh@hansen-oest.com

Stand:
März 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	4
B. Zeitpunkt der Prüfung.....	4
C. Änderungen und Neuerungen des Produktes	4
D. Datenschutzrechtliche Bewertung.....	4
E. Zusammenfassung.....	6

Änderungs- und Versionsverwaltung des Gutachtens

Datum	Beschreibung	Kommentar
10.12.2009	Erstellung	

A. Einleitung

- 1 Mit dem vorliegenden Gutachten beabsichtigt die Lutz von Wildenradt GmbH (nachfolgend LvW genannt) ihr Verfahren zur Datenvernichtung für das Gütesiegel für IT-Produkte des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) rezertifizieren zu lassen.

Die Vorlage des Gutachtens beim ULD erfolgt durch den Auftraggeber.

Dem Gutachten wird der Anforderungskatalog in der Version 1.2 zu Grunde gelegt.

LvW möchte mit diesem Gutachten den Nachweis führen, dass das Produkt nach wie vor die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

B. Zeitpunkt der Prüfung

- 2 Die Prüfung des Produktes fand am 08. Dezember 2009 statt.

C. Änderungen und Neuerungen des Produktes

- 3 Das Verfahren ist wie im Gutachten von 2005 beschrieben. Es gibt keine Veränderungen und keine Neuerungen. Der Kunde bietet immer noch folgende Leistungen an:

- Vernichtung der Daten direkt bei der datenverarbeitenden Stelle unter Aufsicht (mobiler Shredder)
- Abholung der Daten in Einzelbehältern
- Alternativ persönliche Anlieferung bei LvW
- Automatische Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung der Einzelbehälter auf ein Fließband
- Manuelle Beschickung der Shredderanlage durch Selbstanlieferer
- Vermischung der Daten (unterschiedlicher Kunden) im gesamten Vernichtungsprozess
- Vernichtung der Daten durch ein einstufiges Shreddersystem
- Pressen des zerkleinerten Materials für spätere Recyclingaufgaben

Die von LvW verwendeten Einzelbehälter können - nach Kundenwunsch - mit individuellen Schlössern versehen werden. Auch Mehrfachschließsysteme kommen zum Einsatz. Unabhängig vom verwendeten Verfahren hat LvW grundsätzlich für jedes verwendete Schloss mindestens noch einen Schlüssel, damit die Einzelbehälter im Werk geöffnet werden können.

D. Datenschutzrechtliche Bewertung

- 6 Gemäß der Änderungen an die Prüfung für Aktenvernichtungsverfahren, muss überprüft werden, ob die Anforderungen der BSI-TL 03420 erfüllt sind. Diese Richtlinien gelten für das Löschen oder Vernichten von schutzbedürftigen Informationen, die auf Papier (Dokumente) oder anderen analogen Datenträgern (z.B. Mikrofilm) und auf digitalen Datenträgern (elektronisch, magnetisch, optisch) gespeichert sind.

Die Richtlinien gelten für Verschlusssachen (VS), die gemäß § 28 der

Verschlusssachen-Anweisung (VSA) gelöscht oder vernichtet werden müssen.

Daten werden demnach in zwei Sicherheitsstufen klassifiziert:

- mittlere Sicherheit - Sicherheitsanforderungen für Informationen bis einschließlich VS-NfD (und vergleichbaren Geheimhaltungsgraden anderer Staaten/Organisationen) sowie personenbezogene Daten (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG), sowie
- hohe Sicherheit - Sicherheitsanforderungen für Informationen VS-Vertraulich und höher (und vergleichbaren Geheimhaltungsgraden anderer Staaten/Organisationen) sowie besondere personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 und 9 BDSG).

Für die Vernichtung von Dokumenten mit einem hohen Grad der Schutzbedürftigkeit (z.B. Verschlusssachen aller Geheimhaltungsgrade) sind Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 4 oder 5 gemäß DIN 32757 zu verwenden. Bei sonstigen Informationsträgern, die z.B. dem Datenschutz unterliegen, ist in vielen Fällen die Sicherheitsstufe 3 ausreichend.

Das in der Richtlinie geforderte Schnittverfahren (Kreuzschnitt oder Cross-Cut) erfüllt die LvW. Wie im Gutachten von 2005 beschrieben erfüllt die Partikelgröße die Anforderungen an die DIN 32757 Sicherheitsstufe 3 und ist somit für Vernichtung von Aktenmaterial mit mittlerer Sicherheit geeignet.

Im Bereich der „harten Datenträgern“ (Festplatten und optische Datenträger) muss gem. der Richtlinie eine Partikelgröße von unter 10 mm² erreicht werden um Datenmaterial mit hoher Sicherheit zu vernichten. Dies ist durch die eingesetzten Maschinen nicht gegeben, so dass hier auch nur Daten mit mittlerer Sicherheit vernichtet werden können.

7 In rechtlicher Hinsicht hat es zwischenzeitlich eine teilweise Änderung der gesetzlichen Anforderungen gegeben, die für die vorliegende Rezertifizierung von Belang sind. Konkret betroffen ist das Verfahren durch die Änderungen des § 11 BDSG, die mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft getreten sind. Der geänderte § 11 Abs. 2 BDSG sieht nun konkrete Inhalte für den schriftlichen Auftrag vor. Im Einzelnen muss der Auftrag nachfolgende Inhalte regeln:

- der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
- der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
- die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
- die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
- die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
- mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
- der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
- die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Antragsteller hat diesen Änderungen dahingehend Rechnung getragen, dass er - wie bereits bei der Erstzertifizierung - ein Muster für eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung für den Nutzer des Verfahrens vorhält, das verwendet werden kann. Die Verwendung anderer Formen und Inhalte des „Auftrags“ bleibt möglich. Der Antragsteller trägt jedoch Sorge dafür, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 11 BDSG auch im Falle einer individuellen Vereinbarung bzw. Weisung berücksichtigt werden.

Ein Muster der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zur Akten-/Datenvernichtung wird dem ULD zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen sind die Änderungen des BDSG, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, für das vorliegende Verfahren nicht maßgeblich.

- 8 Um den besonderen Anforderungen von sog. Berufsgeheimnisträgern i.S.d. § 203 StGB Rechnung zu tragen, hat LvW eine Betriebsanweisung für Mitarbeiter erstellt, aus der sich ergibt, wie Kunden zu beraten sind, die zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 203 StGB zu rechnen sind. In der Betriebsanweisung werden die Mitarbeiter entsprechend angewiesen, Kunden aus diesem Personenkreis auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass diese ihre zu vernichtenden Unterlagen eigenhändig in den Shredder werfen können und die Vernichtung vor Ort überwachen können.
- 9 Das Vernichtungsverfahren von LvW lässt sich nach wie vor als vorbildlich bewerten. Auf dem Transport vom Kunden zum Vernichtungswerk sind die Akten und Datenträger vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter gesichert.

E. Zusammenfassung

- 10 Das Betriebsgelände ist in adäquat bis vorbildlichem Maße mittels Schließsystemen und Zutrittsregelungen gesichert. Das verwendete Shredderverfahren und die Weiterverarbeitung der vernichteten Datenträger sorgen dafür, dass eine wirksame, gesetzeskonforme Vernichtung von Daten mit mittlerer Sicherheit nach BSI-TL 03420 erfolgt.

Hiermit bestätige ich, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Kellinghusen, den _____

Flensburg, den _____

Andreas Bethke
Dipl. Inf. (FH)
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (technisch)

Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt
Beim Unabhängigen Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein
anerkannter Sachverständiger für
IT-Produkte (rechtlich)